

Nutzerhinweise zum Muster-Antrag

Das vorliegende Muster soll Ihnen helfen, Ihren Vergütungsanspruch aufgrund der bis einschließlich 27.03.2020 gemäß § 20 Epidemiegesetz 1950 verordneten Schließung Ihres Beherbergungsbetriebes geltend zu machen. Es handelt sich dabei nicht um ein von den zuständigen Behörden vorgegebenes Formular, sondern um eine unverbindliche Vorlage der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft in der Wirtschaftskammer Vorarlberg.

Wo ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag ist bei der **Bezirkshauptmannschaft**, in deren Bezirk der Beherbergungsbetrieb gelegen ist, einzubringen.

Bis wann muss der Antrag gestellt werden?

Die Vergütung muss innerhalb von **sechs Wochen** ab der Aufhebung der behördlichen Maßnahme geltend gemacht werden. Es wird empfohlen, den Antrag samt Beilagen so rechtzeitig abzuschicken, dass er spätestens am Freitag, den **08.05.2020**, bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft einlangt. Die Antragstellung per Mail ist ebenso zulässig.

Vergütungszeitraum?

Die Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften betreffend die Schließung des Seilbahnbetriebes und von Beherbergungsbetrieben zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 im gesamten Bezirk, Amtsblatt Nr. 13/2020, wurden gemäß § 20 Epidemiegesetz 1950 erlassen. Schließungen gemäß § 20 Epidemiegesetz ziehen gemäß § 32 Abs 1 Epidemiegesetz 1950 einen Vergütungsanspruch nach sich. Sie traten am 16.03.2020, 12:00 Uhr, in Kraft und hätten ursprünglich bis einschließlich 13.04.2020 gelten sollen. Sie wurden aber vorzeitig aufgehoben, sodass sie schließlich am 27.03.2020, 24:00 Uhr, außer Kraft getreten sind. Diesem Antrags-Muster liegt daher ein Vergütungszeitraum vom **16.03.2020, 12:00 Uhr, bis einschließlich 27.03.2020** zugrunde. In der Zeit vom 28.03.2020 bis einschließlich 13.04.2020 galt schließlich die Verordnung des Landeshauptmannes nach § 2 Z 2 des COVID-19-Maßnahmegesetzes betreffend das Betreten von Seilbahnanlagen und von Beherbergungsbetrieben zu touristischen Zwecken, Amtsblatt Nr. 16/2020. Diese Verordnung wurde jedoch nicht auf Grundlage des Epidemiegesetzes 1950, sondern aufgrund des COVID-19-Maßnahmegesetzes erlassen. Dieses Gesetz sieht keine Entschädigungen vor. Dennoch werden von manchen Medien auch für die Zeit nach dem 27.03.2020 Ansprüche in den Raum gestellt. Da diese Behauptung bislang aber nicht nachvollziehbar begründet wurde, wird diesem Muster-Antrag der oben angeführte Vergütungszeitraum zugrunde gelegt. **Sollten Sie die Vergütung auch für Zeiten nach dem 27.03.2020 geltend machen wollen, müssten Sie dies gesondert beantragen.**

Was wird vergütet?

Die Vergütung umfasst einerseits die während der Schließung entsprechend dem Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) **weiter bezahlten Entgelte** für Ihre Mitarbeiter **inkl. Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung**, andererseits den Ersatz des durch die Betriebsschließung entstandenen **Verdienstentgangs**. Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der behördlichen Betriebsschließung umfasst ist.

Der besseren Übersicht wegen gliedert sich der Muster-Antrag in diese zwei Punkte, nämlich den Antrag **als Dienstgeber** (Entgeltfortzahlung) und den Antrag als **selbständig erwerbstätige Person/Unternehmung** (Verdienstentgang):

Zum Antrag als Dienstgeber (Entgeltfortzahlungen):

In der beiliegenden Tabelle **Beilage 1** sind entsprechende Angaben zu den einzelnen Dienstnehmern zu machen. Es ist insbesondere das anteilig auf den Vergütungszeitraum entfallende regelmäßige Entgelt im Sinne des EFZG sowie der anteilig auf den Vergütungszeitraum entfallende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung anzugeben. Im Antrag selbst wären nur die jeweiligen Summen anzugeben.

In der letzten Spalte der Tabelle **Beilage 1** wären Angaben zu machen, falls Mitarbeiter während des Vergütungszeitraumes z.B. im Krankenstand, oder Urlaub waren, da in solchen Fällen ja keine durch die behördliche Betriebsschließung verursachte Dienstverhinderung vorlag. Im Antragsformular wäre dann unter „Sonstige Angaben“ die Antwortmöglichkeit „Ja“ anzukreuzen und wiederum nur die Summe anzugeben.

Empfohlene Beilagen für den Antrag als Dienstgeber:

- **Beilage 1;**
- Gehaltszettel der Dienstnehmer/-innen der letzten beiden Monate vor der behördlichen Anordnung;
- Nachweis über die Entgeltzahlung für den Geltungszeitraum der behördlichen Anordnung (wenn keine gesonderte Auszahlung, Monatslohnzettel);
- Nachweis über die für den Geltungszeitraum der behördlichen Anordnung bezahlten Dienstgeberanteile

Zum Antrag als selbständig Erwerbstätiger (Verdienstentgang):

Zum **Verdienstentgang bei selbständig erwerbstätigen Personen**: Das Gesetz enthält lediglich die vage Regelung, dass die Entschädigung „nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen“ ist. In einer Mitteilung des Ministeriums für Gesundheit und Frauen vom 27.12.2017 wird dazu folgende Berechnungsart als „sachgerecht“ bezeichnet: *Für die Berechnung des Verdienstentgangs ist der **Durchschnitt** aus dem **Bruttoeinkommen** der letzten **beiden Monate** vor dem Monat der behördlichen Verfügung heranzuziehen, bei stark schwankenden Einkommen jedoch der **Durchschnitt** aus dem **Bruttoeinkommen** der letzten **zwölf Monate**. In der Folge ist dieser Betrag durch 30 zu teilen und derart das jeweilige Tageseinkommen festzustellen.*

Weder im Gesetz noch in der genannten Mitteilung des Ministeriums wird geregelt, wie sich das Bruttoeinkommen bei selbständig Erwerbstätigen (insbesondere bei juristischen Personen) errechnet. Hier sollte man sich angesichts dieser Unklarheit auf die fachkundige Berechnung eines Steuerberaters oder Bilanzbuchhalters berufen können.

Im Antrag als selbständig erwerbstätige Person / Unternehmung wäre daher zunächst das vergleichbare fortgeschriebene wirtschaftliche Einkommen für den Vergütungszeitraum anzugeben, danach das tatsächliche Einkommen in diesem Zeitraum. Der Antrag selbst bezieht sich sodann auf die Differenz der beiden zuvor genannten Beträge.

Das Gesetz sieht vor, dass auf die Vergütung Beträge anzurechnen sind, die dem Vergütungsberechtigten wegen einer solchen Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit zukommen. Im Muster-Antrag sind dazu entsprechende Angaben unter „sonstige Angaben“ vorgesehen. Allfällige erhaltene oder zumindest beantragte / geltend

gemachte Leistungen (z.B. Versicherungsleistungen) wären in der Tabelle Beilage 2 einzeln anzuführen.

Empfohlene Beilagen für den Antrag als selbständig erwerbstätige Person / Unternehmung:

- **Beilage 2**;
- **Bestätigung eines Steuerberaters oder Bilanzbuchhalters** über das Bruttoeinkommen der letzten beiden Monate vor dem Monat der behördlichen Verfügung sowie des Monats der behördlichen Verfügung (monatsweise Angabe);
- bei stark schwankenden Einkommen zudem **Bestätigung eines Steuerberaters oder Bilanzbuchhalters** über den Durchschnitt des Bruttoeinkommens der letzten zwölf Monate vor dem Monat der behördlichen Verfügung sowie des Monats der behördlichen Verfügung (monatsweise Angabe)

Stand: 14.04.2020